



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2025**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	3
5. Entschiedene Fälle	4
5.1. Beschwerden.....	4
5.2. Mitteilungen	6
6. Internationale Kontakte	18
6.1. AIPCE Jahreskonferenz	18
7. Sonstiges.....	18
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	19

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die JournalistInnengewerkschaft in der GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2025):

Für die Journalistengewerkschaft in der GPA:

Franz Bauer

Patricia Haller

Michael Lohmeyer (Vizepräsident)

Colette Schmidt

Edgar Wolf

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Präsident)

Matthias Hranýai

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Maria Scholl

Für den ÖZV:

Thomas Letz

Für den VRM:

Dieter Henrich (Finanzreferent)

Für den Presseclub Concordia:

Wolfgang Sablatnig

Rechnungsprüfer des Vereins sind Alexandra Beier-Cizek und Nadja Vaskovich.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2025 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzende: Maria Berger, Justizministerin a.D., EuGH-Richterin a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Christian Nusser, newsflix

Katharina Schell, APA

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, freier Journalist

Roland Reischl, RegionalMedien Steiermark

Heinz Wittmann (stv. Vorsitzender), Medien und Recht

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Annette Gantner-Bauer, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft GPA i.R.

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Sebastian Loudon, DATUM

Arno Miller, freier Journalist

Serdar Sahin, Tiroler Tageszeitung

Rainer Schüller, Der Standard

Alexandra Halouska, Kronen Zeitung

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung
Eva Gogala, freie Journalistin
Katharina Kropshofer, Falter

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Georg Karasek, Rechtsanwalt

Senatssprecherin: Christa Zöchling, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Profil
Daniel Lohninger, NÖN
Heide Rampetzreiter, Die Presse
Christopher Wurmdobler, freier Journalist
Sandra Walder, APA
Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH
Michael Jungwirth, freier Journalist
Günther Schröder, OE24
Michael Prock, Vorarlberger Nachrichten

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Antonia Gössinger und Eike-Clemens Kullmann.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring.

5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von journalistischen Beiträgen in Printmedien und auf deren Webseiten. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2025 insgesamt 503 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

5.1. Beschwerden

Beschwerden an den Presserat können Personen einbringen, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennen.

Schwerwiegende Intimsphärenverletzung gegenüber Frau, die Kind anonym zur Welt gebracht hat – „Neue am Sonntag“ (2025/99)

Der Senat 3 des Presserats bewertete den Artikel „Emotionaler Kampf um anonym geborenes Kind“ (veröffentlicht in der „Neue am Sonntag“) und dessen Onlineversion sowie die Verknüpfung des Vor- und Nachnamens der Beschwerdeführerin mit der Onlineversion als schwerwiegenden Eingriff in den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Im Artikel wurde über die anonyme Geburt der Beschwerdeführerin in Vorarlberg berichtet. Zudem wurde festgehalten, dass kurz vor Ablauf der dafür vorgesehenen 6-Monats-Frist, nach der das Kind zur Adoption freigegeben werden könne, die Beschwerdeführerin die Obsorge für ihr Kind beantragt habe. Des Weiteren kamen die vorübergehenden Pflegeeltern des Kindes ausführlich zu Wort, die gegenüber den Behörden Vorwürfe erhoben und die gesetzliche 6-Monats-Frist für die Übernahme der Obsorge durch die leibliche Mutter als zu lang kritisierten.

Der Online-Artikel war ursprünglich mit dem Tag „***“ (Anm. dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin) versehen. Zum Tag hatte es auf „neue.at“ die Unterseite „#***“ (Anm. der Vor- und Nachname der Beschwerdeführerin) gegeben, auf der der Online-Artikel zu finden war. Nach einem Gespräch mit der Geschäftsstelle des Presserats wurden diese Verknüpfungen gelöscht.

In der Verhandlung hielt die Beschwerdeführerin fest, es sei für sie schockierend gewesen, dass man zum Artikel gelangen habe können, wenn man ihren Namen googelte. Sie habe vorher nicht davon erfahren und war äußerst bestürzt, als sie das entdeckte.

Die Rechtsanwältin der Medieninhaberin entschuldigte sich in der Verhandlung für den groben Fehler des Redakteurs. Sie betonte, dass dem Autor hier ein großes Missgeschick unterlaufen sei; auch dieser entschuldige sich noch einmal bei der Beschwerdeführerin.

Nach Auffassung des Senats 3 war es offenkundig, dass hier die Persönlichkeitssphäre der Beschwerdeführerin gravierend beeinträchtigt wurde. Durch die Verknüpfung des Vor- und Nachnamens der Beschwerdeführerin mit dem Online-Artikel wurde ihre Identität einer unbestimmten Öffentlichkeit offenbart und ihre Intimsphäre in erheblichem Ausmaß verletzt. Ihre zunächst anonyme Geburt sowie ihre Entscheidung, kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist die Obsorge für ihr Kind doch in Anspruch zu nehmen, wurden mit ihrer Person in Verbindung gebracht und online publik gemacht. Dabei handelte es sich um Angaben höchstpersönlicher Natur, die dem unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes zuzurechnen sind, so der Senat.

Dem Autor des Artikels hätte ein derartiger Fehler nicht unterlaufen dürfen; die besondere Schutzwürdigkeit der Beschwerdeführerin war evident. Dass der Autor sich für sein Fehlverhalten entschuldigt hat, begrüßte der Senat grundsätzlich. Angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzung hatte dies jedoch keinen Einfluss auf die ethische Beurteilung.

Berichte über anonyme Geburten, die geltende Rechtslage und die Situation von Pflegeeltern sind prinzipiell für die Öffentlichkeit relevant (Punkt 10 des Ehrenkodex). Bei einem derartig heiklen Thema müssen Journalistinnen und Journalisten jedoch ganz besonders auf den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen achten.

Vor diesem Hintergrund vertrat der Senat die Ansicht, dass der Artikel – selbst ohne Nennung ihres Namens – zu viele Details zur Beschwerdeführerin enthielt, die ihre Identifizierung in einem beschränkten Personenkreis ermöglichen. Insbesondere die Angaben zu ihrem Beruf, die Art ihres Bachelorabschlusses, ihre Wohnverhältnisse und die Anzahl ihrer weiteren Kinder bewertete der Senat als überschießend.

Der Senat stellte fest, dass der vorliegende Artikel und dessen Online-Version sowie das Versehen des Onlineartikels mit einem Tag mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin und das Veröffentlichen einer Online-Unterseite auf „neue.at“ mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin samt Verlinkung zu der Onlineversion des Artikels auf schwerwiegende Art und Weise gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex verstießen.

5.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserats können auch aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Clint Eastwood-Interview: Zusammenschnitt von früheren Aussagen Ethikverstoß – „Kurier“ (2025/171)

Der Senat 3 des Presserats bewertete den Beitrag „Mach etwas Neues oder bleib zu Hause“, erschienen in der Tageszeitung „Kurier“ sowie dessen Onlineversion als Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit).

In der Einleitung des Beitrags wurde zunächst über aktuelle Projekte und die Familie des Hollywoodstars Clint Eastwood berichtet. Daran anschließend wurde ein Interview mit Eastwood gebracht, das insgesamt acht Fragen und Antworten umfasste.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisierten, dass dieses Interview einer Aussage von Clint Eastwood zufolge so nicht stattgefunden habe. An keiner Stelle werde darauf hingewiesen, dass das „Interview“ aus alten Aussagen Eastwoods zusammengesetzt worden sei (die Autorin hat dies im Nachhinein bekannt gegeben).

Auf „kurier.at“ wurde eine Stellungnahme des Chefredakteurs veröffentlicht, wonach der Artikel der Form nach nicht als Porträt, sondern als Interview gestaltet sei, weshalb der falsche Eindruck entstanden sei, es handle sich um ein neues Interview. Dass dem nicht so gewesen sei, entspreche nicht den Qualitätsstandards des „Kurier“. Auch wenn keines der früheren Zitate erfunden sei, werde man künftig nicht mehr mit der Autorin zusammenarbeiten.

Der Anwalt der Medieninhaberinnen argumentierte in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Presserat damit, dass man als Medium nicht erwarten könne, dass eine langjährige Journalistin einen solchen Fehler mache, und dass das Medium deswegen kein Verschulden treffe.

In der Verhandlung vor dem Senat wiederholte der Chefredakteur des „Kurier“ seinen Standpunkt. Zudem sei es üblich, dass mehrere Journalistinnen und Journalisten gemeinsam ein Interview mit Hollywood-Stars führen, das dann innerhalb eines Jahres verwertet werden könne. Die Redaktion habe nicht damit rechnen können, dass die Aussagen für das Interview aus älteren anderen Gesprächen stammen.

Der Senat teilte die Auffassung des Chefredakteurs, dass es durchaus üblich sei, mit Hollywood-Stars in Gruppen Interviews zu führen, die dann zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden. Nicht üblich ist es jedoch, Aussagen aus mehreren Interviews zu einem neuen Interview zusammenzufügen, so der Senat weiter.

Im vorliegenden Fall wurde also nicht ein Interview anhand spezifischer Fragen mit Clint Eastwood geführt, sondern es handelte sich vielmehr um einen Zusammenschnitt von früheren Aussagen des Schauspielers.

Nach Auffassung des Senats hätte dies jedoch gegenüber den Leserinnen und Lesern transparent gemacht werden müssen. Das Publikum wurde in die Irre geführt. Die Vorgehensweise der Autorin des Beitrags bewertete der Senat als groben journalistischen Fehler: Obwohl es kein Interview in dieser Form gegeben hatte, wurde dies so dargestellt. Das widerspricht Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach es zur obersten Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten gehört, dass Informationen gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden.

Ob die Redaktion oder der Chefredakteur das Fehlverhalten der Autorin hätte erkennen können, musste der Senat nicht näher prüfen. Auch wenn es sich bei ihr um eine freie Mitarbeiterin handelte, war ihr Fehlverhalten dem betroffenen Medium zuzurechnen. Andernfalls könnte ein Medium immer damit argumentieren, dass das Verschulden bei der (freien) Journalistin liege und nicht unmittelbar beim Medium. Selbst bei einem Gastkommentar muss das Medium für etwaige journalistische Fehler der Autorin oder des Autors einstehen.

Dennoch begrüßte es der Senat, dass die Redaktion des „Kurier“ nach Bekanntwerden der Vorwürfe rasch gehandelt, auch Konsequenzen aus dem Vorfall gezogen und den Sachverhalt gegenüber den Leserinnen und Lesern klargestellt hat.

Entwürdigende Fotomontage bei Bericht über Gewalt an Frau – „vol.at“ (2025/96)

Der Senat 3 des Presserats qualifizierte den Beitrag „Ukrainisches Model halbtot in Dubai – jetzt fallen schwere Vorwürfe von der Mutter“, erschienen am 07.04.2025 auf „vol.at“, als schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung.

Im Vorspann des Artikels hieß es zunächst, dass die Ukrainerin Maria Kovalchuk schwer verletzt auf Dubais Straßen gefunden worden sei und ihre Mutter nun schwere Vorwürfe erhebe und von sexuellem Missbrauch bei einer Orgie spreche.

Im Hauptteil des Artikels wurde berichtet, dass ein dramatischer Fall derzeit international für Entsetzen Sorge, die 20-jährige Ukrainerin Maria Kovalchuk, die als Model und auf „OnlyFans“ aktiv sei, habe über eine Woche lang als vermisst gegolten, nachdem sie zu einer Party mit zwei angeblichen Modeagenten in Dubai eingeladen worden sei.

Am 19. März sei sie schwer verletzt mit gebrochener Wirbelsäule und zahlreichen Frakturen an Armen und Beinen am Straßenrand aufgefunden worden, nur durch mehrere Notoperationen habe ihr Leben gerettet werden können. Die Behörden würden angeben, dass sie auf einer Baustelle gestürzt sei, was ihr Umfeld stark bezweifle. Dem Artikel zufolge habe die Mutter den Verdacht geäußert, dass sie auf eine Orgien-ähnliche Veranstaltung gelockt und möglicherweise als Sex-Sklavin missbraucht worden sei.

Ein im Krankenhaus arbeitender Bekannter hätte gesehen, dass sie Verletzungen im Mundbereich aufgewiesen habe, dieser sei mit „Dubai-Schokolade“ bedeckt gewesen, außerdem sollen Blut und Teile ihrer Zähne in ihrer Handtasche gefunden worden sein.

Eine umfassende Aufklärung über die tatsächlichen Umstände fehle bislang, Ermittlungen seien aufgenommen worden.

In den Artikel war ein Bild eingebettet, auf dem man die Skyline von Dubai sah, die mit Zähnen überblendet war, darüber hinaus war ein Smartphone mit einem unverpixelten Foto von der leicht bekleideten Betroffenen auf dem Handy-Bildschirm zu sehen. Darüber hinaus waren auch noch zwei Instagram-Postings von Kovalchuk eingebettet, auf denen sie ebenfalls leicht bekleidet zu sehen war.

Der Leser kritisierte die seiner Ansicht nach bedenkliche Darstellung eines möglichen Gewaltverbrechens, wobei er besonders auf die im Bild unter dem Titel eingeblendeten Zähne verwies.

Der Senat hielt fest, dass es sich im vorliegenden Fall um eine eklatante Persönlichkeitsverletzung handelt. Die betroffene Frau war wahrscheinlich Opfer einer Straftat. Das Medium hatte sich mit den in das Bild hineinmontierten Zähnen über das Leid der Frau lustig gemacht. Die Gewalteinwirkung gegenüber dem Opfer wurde jedoch nicht nur ins Lächerliche gezogen, sondern auch verharmlost. Das Zusammenspiel der überblendeten Zähne und des leicht bekleideten Opfers sexualisierte in gewisser Weise die Gewaltanwendung.

Der Senat lehnte diese Herangehensweise entschieden ab – die Senate des Presserats hatten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Journalistinnen und Journalisten gerade bei der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen besonders sensibel vorgehen müssen (siehe etwa die gemeinsame Stellungnahme der drei Senate 2022/S 002).

Nach Auffassung des Senats wurde sowohl in die Würde des Opfers als auch in dessen Intimsphäre eingegriffen (der Gesundheitsbereich eines jeden Menschen zählt zu dieser Sphäre). Die Verstöße gegen Punkt 5 und 6 des Ehrenkodex lagen auf der Hand.

Darüber hinaus empfahl der Senat, mit dem Grafikdesigner der Fotomontage ein klärendes Gespräch zu führen, um sicherzustellen, dass in Zukunft eine derartig schwerwiegender Persönlichkeitseingriff nicht mehr vorkommt (immerhin war die problematische Montage mittlerweile abgeändert und die eingefügten Zähne wieder entfernt worden).

Persönlichkeitsverletzende Formulierung in Bericht über sexuellen Missbrauch – „krone.at“ (2025/68)

Nach Auffassung des Senats 2 des Presserats verstieß der Artikel „Schlaftabletten genommen: 17-Jährige missbraucht“, erschienen auf „krone.at“, gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Artikel, zu dem auf der Facebook-Seite der Krone Zeitung auch ein Posting veröffentlicht worden war, betraf eine nicht rechtskräftige Verurteilung eines 48-Jährigen wegen sexuellen Missbrauchs der Tochter seiner Lebensgefährtin. Dazu hieß es im Artikel: „Nachdem das Mädchen immer mehr zur Frau wurde, erwachten auch bei dem Mostviertler die ‚Frühlingsgefühle‘. Anzügliche Bemerkungen, Körperkontakt und Küssen auf den Mund standen immer öfter auf der Tagesordnung.“ Zudem wurde

berichtet, dass er „Hand an das Mädchen“ gelegt habe, als es unter dem Einfluss von Schlaftabletten gestanden sei, die es aufgrund von Schlafstörungen verschrieben bekommen habe, und dass er sich zu den Vorwürfen schuldig bekannt habe.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat. Sie beanstandeten, dass der sexuelle Missbrauch in Zusammenhang mit „Frühlingsgefühlen“ gebracht worden sei und erkannten darin eine Verharmlosung der Sexualstraftat und eine Verhöhnung des Opfers.

Während der Redaktionsleiter der „Kronen Zeitung NÖ“ schriftlich Stellung genommen hatte, stand der Chef vom Dienst der „Kronen Zeitung NÖ“ dem Senat im Zuge der Verhandlung Rede und Antwort. Die beiden Journalisten brachten im Wesentlichen vor, dass dem Medium die Problematik der Formulierung bewusst gewesen und die Passage noch am Tag des Erscheinens gestrichen worden sei. Zudem sei es zu einem klärenden Gespräch mit der Verfasserin des Berichts gekommen – sie wollte die Tat keinesfalls verharmlosen. Zur bedauerlichen Formulierung sei es deshalb gekommen, weil der Angeklagte versucht habe, die Tat zu bagatellisieren.

Die Formulierung, dass „beim Täter Frühlingsgefühle erwachten“, war nach Auffassung des Senats 2 gegenüber dem Opfer des sexuellen Missbrauchs grob verharmlosend.

Der herabwürdigende und beleidigende Charakter hätte sowohl der Journalistin als auch der Redaktion von Anfang an klar sein müssen (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus betonte der Senat, dass minderjährige Opfer von Straftaten ganz besonders schutzwürdig sind (nach den Punkten 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex ist der Persönlichkeitsschutz von Kindern und Jugendlichen stark ausgeprägt; vgl. auch Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Schließlich führte der Senat auch noch aus, dass die Formulierung ganz allgemein einen gewissen diskriminierenden Gehalt gegenüber Opfern von Sexualstraftaten aufweist.

Der Senat begrüßte es zwar, dass die beanstandete Formulierung rasch gelöscht und ein klärendes Gespräch mit der Autorin des Artikels geführt wurde. Da der herabwürdigende Charakter der Formulierung offenkundig war und der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre entsprechend schwer wiegt, konnte der Senat jedoch nicht von einer Einstufung als Ethikverstoß absehen.

Der Senat stellte daher einen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz) fest.

Schulattentat in Graz –zahlreiche geringfügige Ethikverstöße u.a. wegen Evakuierungsvideo und Video, in dem Schüsse zu hören sind (2025/179, 180, 188, 191, 192, 193, 216)

Der Senat 2 des Presserats hat wegen der Berichterstattung zum Schulattentat am BORG Dreierschützengasse in Graz im Juni 2025 zahlreiche geringfügige Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse festgestellt und Hinweise ausgesprochen.

Evakuierungsvideo

Die beiden Online-Medien „krone.at“ und „oe24.at“ veröffentlichten mehrfach ein Video, das Schülerinnen und Schüler des BORG unmittelbar nach dem Schulattentat zeigt. Die Betroffenen laufen an Polizeikräften vorbei und verlassen das Schulgebäude; sie wurden von hinten aufgenommen.

Sowohl der Chefredakteur von „krone.at“ als auch der Chefredakteur von „oe24.at“ hoben in ihren Stellungnahmen hervor, dass der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler gewahrt worden sei, da sie bloß von hinten zu sehen und nicht erkennbar seien. Beide Chefredakteure verwiesen zudem auf die besondere Dramatik der Bildaufnahmen, die für die Öffentlichkeit relevant seien.

Nach Meinung des Senats spielte es – wie von den Chefredakteuren vorgebracht – durchaus eine Rolle, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bloß von hinten gezeigt wurden – ihre Gesichter wurden nicht gezeigt. Aufgrund ihrer Frisuren und Kleidung waren sie nach Auffassung des Senats zwar nicht für die breite Öffentlichkeit, jedoch zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis (insbesondere ihre Lehrerinnen und Lehrer, Schulkolleginnen und -kollegen, Freundinnen und Freunde und ihre Familien) identifizierbar.

Ein wichtiger Faktor war des Weiteren, dass es sich bei den Abgebildeten um Minderjährige handelte. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Persönlichkeitsschutz im Allgemeinen sehr stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang ist vor allem Punkt 6.3 des Ehrenkodex relevant, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist. Zu erwähnen ist außerdem Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (vgl. ferner auch Punkt 6.4 des Ehrenkodex).

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in einer äußerst vulnerablen Situation befunden; vor ihrer Evakuierung hatte ein Attentäter an ihrer Schule mehrere Menschen getötet. Einige Schülerinnen und Schüler hatten nicht nur die Schüsse gehört, sondern auch Tathandlungen mit ansehen müssen oder sind selbst bedroht worden.

Den Moment der Evakuierung nach einem School-Shooting qualifizierte der Senat als psychisch äußerst belastend. Die Schülerinnen und Schüler befanden sich in einer extremen Stresssituation und hatten große Angst. Vor diesem Hintergrund war seitens der Medien entsprechend Zurückhaltung angebracht. Demgegenüber hielt der Senat allerdings auch fest, dass die Veröffentlichung des Videos keinen Eingriff in die Menschenwürde – also in den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes – darstellt (vgl. demgegenüber jenes Video vom Terroranschlag in Wien im November 2020, in dem zu sehen war, wie eine Frau ermordet wurde [Entscheidungen 2020/293 und 295]).

Schließlich erwähnte der Senat auch noch Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten sind. Die betroffenen

Schülerinnen und Schüler zählten jedenfalls nicht zum Kreis allgemein bekannter Personen, der eine Identifizierung im Sinne der Bestimmung rechtfertigen könnte. Auch diese Bestimmung des Ehrenkodex spricht für eine entsprechend zurückhaltende journalistische Herangehensweise.

Gleichzeitig erkannte der Senat allerdings auch ein ausgeprägtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat, das zehn Menschenleben gefordert hatte (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Bilder zeigten die von den Spezialkräften der Polizei koordinierte Evakuierung. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich freilich nicht, dass der Opferschutz ganz außer Acht gelassen werden darf. Eine Abwägung der Interessen musste hier zugunsten des Opferschutzes ausfallen, zumal das Video keinen nennenswerten Mehrwert zur Berichterstattung darstellt.

Im Falle von „oe24.at“ fiel ferner nach Meinung des Senats der Umstand negativ ins Gewicht, dass das Medium das Video (wenn auch bloß für kurze Zeit) mit der martialischen Musik von „AUF 1“ übernommen hatte. Die musikalische Untermalung verlieh dem Video einen sensationellen und brutalen Beigeschmack, den der Senat entschieden ablehnt.

„oe24.at“ und „krone.at“ haben das Video mittlerweile gelöscht. Das begrüßte der Senat, auch im Hinblick darauf, dass es zur Retraumatisierung von Betroffenen beitragen könnte.

In einer Gesamtbewertung ging der Senat hier von geringfügigen Verstößen gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre) aus und sprach gegen die zwei Medien Hinweise aus. Dafür sprach in erster Linie, dass die Betroffenen nicht für die Allgemeinheit erkennbar waren und der Moment der Evakuierung für die Jugendlichen zwar mit Sicherheit belastend war, jedoch nicht ihre Menschenwürde betrifft. Darüber hinaus wurde das Video gelöscht und es gab in den Redaktionen eine reflektierte Aufarbeitung.

Ein Standbild aus dem Evakuierungsvideo, das die „Kronen Zeitung“ auf ihrer Titelseite veröffentlicht hatte, bewertete der Senat ebenfalls als geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex.

Video, in dem Schüsse zu hören sind

„oe24.at“ hatte zudem ein Video aus einem Klassenraum des BORG veröffentlicht, in dem die Schüsse des Attentäters zu hören sind.

Zu diesem Video hielt der Chefredakteur von „oe24.at“ fest, dass er die Emotionalität verstehe, die dabei mitschwingt. Er wies aber auch darauf hin, dass bloß die Schüsse zu hören sind – weder der Attentäter noch die unmittelbaren Opfer waren darauf zu sehen. Seiner Meinung nach könne man durchaus darüber diskutieren, ob man das Video zeigen solle, den Persönlichkeitsschutz sah er jedoch nicht verletzt. Er betonte zudem, dass das Video relativ rasch wieder offline genommen worden sei.

Der Senat stellte fest, dass in dem Video einige Schülerinnen und Schüler in einem Klassenraum gezeigt wurden, den der Attentäter offenbar nicht aufgesucht hatte. Einzelne Abgebildete sind zwar nicht sehr gut, aber dennoch zu erkennen.

Zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Minderjährigkeit verwies der Senat auf seine Ausführungen zum Evakuierungsvideo.

Dem Chefredakteur ist zwar darin beizupflichten, dass die abgebildeten Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbare Opfer des Attentats waren. Dennoch haben auch sie sich in einem Schockzustand befunden und sind als nicht allgemein bekannte Personen entsprechend schutzwürdig im Sinne des Punktes 5.4 des Ehrenkodex. Der emotionale Stress, dem die Schülerinnen und Schüler ausgesetzt waren, ist womöglich höher einzuschätzen als jener während der Evakuierung, zumal hier der Schulanschlag noch im Gange war.

Die Schüsse eines Attentäters in einem Video zu hören, ist für die Userinnen und User eindringlich, aber auch stark verstörend und – wie dies auch der Chefredakteur bemerkt hatte – emotionalisierend. Der Senat erkannte darin keinen ausgeprägten Mehrwert in Hinblick auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex).

Das Video könnte sich ebenfalls zu Lasten der Betroffenen auswirken und zu ihrer Retraumatisierung beitragen. Die Löschung bewertete der Senat daher als positiv.

Insgesamt betrachtet hielt der Senat es wegen der Veröffentlichung dieses Videos für angebracht, ebenso einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre) festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Weitere geringfügige Verstöße

Auf „krone.at“ wurde ein Video veröffentlicht, welches eine Szene mit drei Schülerinnen und einem Schüler des BORG Dreierschützengasse vor der Helmut-List-Halle enthält.

Die Gesichter einer Schülerin und des Schülers sind hier deutlich zu erkennen. Die Betroffenen hatten sich in die Helmut-List-Halle, einem geschützten Raum, zur Aufarbeitung der schrecklichen Ereignisse zurückgezogen.

Da keine Verpixelung vorlag, erkannte der Senat in der Bildveröffentlichung grundsätzlich einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz.

Darüber hinaus verwies der Senat auch auf die Stellungnahme des Leiters der Online-Mediums: Darin hielt er fest, dass es ein Fehler gewesen sei, die Gesichter von Schülerinnen und Schülern nicht zu verpixeln.

In Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an dem Schwerverbrechen, der neutralen Situation, in der die Schülerin und der Schüler gezeigt wurden, der Einsicht des Leiters der Online-Redaktion und des Umstands, dass die kurze Videosequenz in der Zwischenzeit gelöscht wurde, hielt es der Senat auch hier für ausreichend, bloß einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen.

Auf „krone.at“ wurde ein weiteres Video veröffentlicht, in dem u.a. zu sehen ist, wie möglicherweise eine Schülerin eine Frau vor dem BORG Dreierschützengasse umarmt und die Frau tröstet, indem sie dieser über den Kopf streichelt. Die Gesichter der beiden gefilmten Personen sind zu erkennen.

Der Senat bewertete den hier gefilmten Moment der Trauer und des Trostes als privat. Die Gesichter der Beteiligten sind gut zu erkennen. Für den Senat war es naheliegend, dass es sich bei der getrösteten Frau um eine Angehörige einer/eines vom Anschlag betroffenen Schülerin oder eines Schülers handelte. Daher ging der Senat grundsätzlich von Eingriffen in die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz und Intimsphäre) aus.

Auch in diesem Fall spielte das große öffentliche Interesse an dem Schwerverbrechen eine Rolle. Darüber hinaus wurde die Videosequenz mittlerweile offline genommen. Wie bereits zuvor erwähnt, zeigte sich zudem der Leiter der Online-Redaktion einsichtig. Vor diesem Hintergrund ging der Senat bloß von einem weiteren geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex aus.

Auf einer Titelseite sowie ein weiteres Mal im Blattinneren wurde in der Tageszeitung „OE24“ ein Foto in verhältnismäßig kleiner Größe veröffentlicht, das mehrere Schülerinnen und Schüler des BORG zeigt, die sich umarmen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind zur Seite gedreht. Dennoch sind ihre Gesichter teilweise zu erkennen. Auch hier ging der Senat von einem geringfügigen Verstoß aus – in späteren Ausgaben der Zeitung wurden die Gesichter der Betroffenen unkenntlich gemacht.

Keine Ethikverstöße

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern, die Schülerinnen und Schüler des BORG Dreierschützengasse zeigen, etwa wie sie sich umarmen, betonte der Senat, dass derartige Bilder dann von den Medien verwendet werden dürfen, wenn die Jugendlichen darauf für die Allgemeinheit nicht erkennbar sind.

Der Senat verwies an dieser Stelle noch einmal auf das ausgeprägte Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat. Auch wenn der Senat die Intimität des Moments der Trauer der Schülerinnen und Schüler des BORG anerkennt, hält er die Veröffentlichung von Bildern, in denen derartige Momente zu sehen sind, dann für gerechtfertigt, wenn die Gesichter der Abgebildeten stark verpixelt sind. Sich umarmende Schülerinnen und Schüler werden zwar in einem intimen Moment abgebildet, aufgrund der deutlichen Verpixelung ging der Senat jedoch nicht von einem Ethikverstoß aus.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern von Einzelpersonen, die vor dem BORG Dreierschützengasse Kerzen anzünden oder Blumen niederlegen, hielt der Senat Folgendes fest: Einige der Abgebildeten wirken erwachsen. Darüber hinaus machen die Abgebildeten einen gefassten Eindruck. Ferner handelt es sich beim Vorplatz der Schule um einen Ort, der für die Allgemeinheit zugänglich ist. In Anbetracht dieser Umstände ging der Senat nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex aus.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern trauernder Menschen während der offiziellen Trauerveranstaltung auf dem Grazer Hauptplatz merkte der Senat an, dass er das verwendete Bildmaterial als unbedenklich erachtet, selbst dann, wenn darauf jugendliche Personen unverpixelt zu sehen sind. Wer an dieser offiziellen Trauerveranstaltung im Zentrum der Stadt Graz teilnimmt, muss damit rechnen, dass davon auch Bilder in den Medien gebracht werden. Für die Besucherinnen und Besucher war die Berichterstattung der Medien über die Veranstaltung auch erkennbar (so hat etwa der ORF live übertragen). Im Übrigen spiegeln diese Momente der Trauer gewissermaßen auch die Stimmung und Betroffenheit des ganzen Landes wider.

In der Tageszeitung „Der Standard“ wurde ein Foto veröffentlicht, das mehrere Schülerinnen und Schüler des BORG unverpixelt auf dem Weg zur Gedenkstätte vor der Schule zeigt. Auch wenn der Ehrenkodex für die vorliegende identifizierende Bildberichterstattung klare Vorgaben macht, hielt es der Senat aus den folgenden Gründen für vertretbar, hier von einem Ethikverstoß abzusehen. Das Medium hatte sich nach der Kritik an der Veröffentlichung vorbildlich verhalten: Das Foto wurde

umgehend entfernt; der Mutter einer abgebildeten Schülerin wurde außerdem geholfen, die weitere Verbreitung über Fotoagenturen zu verhindern. Schließlich wurde der Vorfall redaktionsintern umfassend aufgearbeitet und die stellvertretende Chefredakteurin hat die Veröffentlichung in der Verhandlung als Fehler bezeichnet. Darüber hinaus wies der Senat darauf hin, dass das Medium generell zurückhaltend agiert hat, was die Berichterstattung über das Schulattentat in Graz anbelangt. Bis zu einem gewissen Grad floss in die Bewertung des Senats auch mit ein, dass auf dem Foto nicht eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler sondern eine Schülergruppe gezeigt wird, die einen verhältnismäßig gefassten Eindruck macht. Zudem wurde das Foto auf dem Weg zu einer Gedenkveranstaltung im öffentlichen Raum aufgenommen.

Der Senat begrüßte es, dass die Tageszeitung „Heute“ und „heute.at“ die Bilder von trauernden Personen durchwegs verpixelt haben. Die Verfahren gegen diese beiden Medien wurden daher eingestellt.

Zu den Bildern des Wohnhauses des Attentäters

Die Tageszeitung „Heute“, „heute.at“, die Tageszeitung „OE24“, „oe24.at“ und „krone.at“ haben mehrere Bilder des Wohnhauses des mutmaßlichen Attentäters veröffentlicht. In diesem Haus wohnen auch die Mutter und der ältere Bruder des mutmaßlichen Täters. In manchen Artikeln wurde auch die Gemeinde angeführt, in der sich das Wohnhaus befindet.

In Bezug auf diese Bilder hielt der Senat fest, dass grundsätzlich auch auf den Persönlichkeitsschutz naher Angehöriger – in diesem Fall der Mutter und des Bruders des Attentäters – Rücksicht zu nehmen ist. Der konkrete Wohnort betrifft den Bereich der Privatsphäre. Im vorliegenden Fall war der gemeinsame Wohnort des Täters und seiner beiden Angehörigen jedoch auch ein Tatort. Spezialeinsatzkräfte haben das Wohnhaus gestürmt und fanden darin u.a. eine (nicht funktionsfähige) Rohrbombe. Auch dass dem Täter Kapitalverbrechen zur Last gelegt werden, spielte eine Rolle. Aufgrund dessen hielt es der Senat für medienethisch gerechtfertigt, Außenaufnahmen des Wohnhauses, insbesondere während des Polizeieinsatzes, zu veröffentlichen.

Stellungnahme des Senats 2 des Presserates anlässlich des Schulattentats in Graz am BORG Dreierschützengasse

Der Senat 2 des Presserats hat in einigen konkreten Fällen zur Berichterstattung über das Schulattentat in Graz im Juni 2025 Verfahren eingeleitet und mehrere Hinweise ausgesprochen (geringfügige Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse). Darüber hinaus nahm er das Attentat zum Anlass, einige **grundsätzliche Aspekte der Berichterstattung** zu einer derart schrecklichen Tat hervorzuheben.

Opferschutz

Der Senat betonte, dass der Opferschutz bei einem School-Shooting an erster Stelle stehen muss. Gerade bei Jugendlichen und deren nahen Angehörigen ist auf den Persönlichkeitsschutz besondere Rücksicht zu nehmen.

Ein Medium muss gewissenhaft abwägen, welche Videos und Fotos tatsächlich einen Mehrwert zur Berichterstattung darstellen.

In diesem Zusammenhang verwies der Senat auch auf die erschütternden Äußerungen und Bitten des Schulsprechers des BORG Dreierschützengasse vor versammelter Presse, den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, zu trauern und das was vorgefallen ist zu verarbeiten. Dieser hatte angemerkt, dass Schülerinnen und Schüler von Medien bedrängt und belästigt, ja geradezu verfolgt worden seien. Dem Senat war bewusst, dass sich auch internationale Medien, für die der österreichische Presserat nicht zuständig ist, nicht rücksichtvoll verhalten haben. Das ist jedoch keine Entschuldigung für eine wenig empathische Herangehensweise heimischer Medien.

Um Selbstreflexion wurde gebeten.

Der Senat empfand es als kritisch, dass in einigen Medien über ein verstorbenes Opfer spekuliert wurde, das in der Nähe des Attentäters gewohnt hat, obwohl kein Zusammenhang zwischen der Nähe der Wohnorte und der Tat belegt war. Die Veröffentlichung von Gerüchten sollte gerade in einer solchen Ausnahmesituation vermieden werden.

Medien sind gut beraten, sich auf Fakten, nicht auf Gerüchte zu stützen.

Angehörige des Täters

Nach Meinung des Senats wäre es auch angebracht gewesen, nach einem derart schwerwiegenden Schicksalsschlag stärker auf die nahen Angehörigen des Täters Rücksicht zu nehmen. Der Senat erachtete es als unangebracht, dass VertreterInnen von Medien bei der Mutter des Täters geklingelt und versucht haben, mit ihr in Kontakt zu treten.

Nicht nur für die Familien der Opfer, sondern auch für die Familie des Täters ist nach dem Anschlag eine Welt zusammengebrochen. Dementsprechend ist auch den Familienmitgliedern des Täters gegenüber entsprechend Zurückhaltung erforderlich.

Das Argument, dass die betroffene Mutter möglicherweise hätte Stellung nehmen wollen, konnte der Senat nicht nachvollziehen. Hätte sie so unmittelbar nach dem schrecklichen Ereignis tatsächlich Stellung beziehen wollen, wäre ihr das eigenständig oder über einen Anwalt jederzeit ohne Kontaktaufnahme durch die Medien möglich gewesen. Der Senat erinnerte in diesem Zusammenhang an Punkt 8.2 des Ehrenkodex, wonach emotionale Stresssituationen nicht brutal ausgenutzt werden dürfen.

Darstellung des Täters

Der Senat war sich bewusst, dass gerade nach einem solch schrecklichen Ereignis mit zahlreichen Toten das öffentliche Interesse an Informationen zum Täter entsprechend groß ist. Trotzdem sollten die Journalistinnen und Journalisten gerade bei diesen Informationen reflektiert vorgehen. In einigen Berichten war etwa von dem „dunklen Seelenleben“ des Täters zu lesen, es wurde auch ein Zitat eines AMS-Kollegen zu seinem vermeintlichen psychischen Zustand gebracht. Zudem wurde über seine Motive spekuliert, ohne diese stichhaltig belegen zu können.

Ähnlich wie bei Terroranschlägen ist es auch den Attentätern von School-Shootings oft ein wichtiges Anliegen, dass in den Medien spektakulär über sie berichtet wird und sie einen großen

Bekanntheitsgrad erlangen. Deshalb sollten Medien darauf achten, sich bei der Berichterstattung über ein Schulattentat nicht unfreiwillig zu einem Gehilfen des Täters zu machen. Jegliche Darstellung eines Täters, die anderen oft jugendlichen Lesern und Leserinnen als Vorbild dienen könnte, ist zu vermeiden.

Die Nachahmungsgefahr darf nicht unterschätzt werden. So wurden insbesondere die Attentäter des School-Shootings an der US-amerikanischen Columbine Highschool (1999) in einschlägigen Communitys und Foren geradezu heroisiert. Zahlreiche School-Shooter beriefen sich auf deren Taten – so auch der Attentäter von Graz. Dabei spielt auch das „Scoring“ eine große Rolle: wer tötet mehr Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer?

Medien dürfen solche Prozesse nicht erleichtern.

Detaillierte Schilderungen zur Person des Attentäters und die prominente Aufmachung seiner Fotos auf der Start- oder Titelseite eines Mediums liefern das Material für eine pervertierte Glorifizierung. Andere, oft jugendliche Leserinnen und Leser könnten sich mit der Lage, in der sich der Attentäter befunden hat, identifizieren. Verantwortungsbewusste Medien sollten daher keinesfalls Bilder von ihm mit seiner Waffe, Postings zu seinen Tatvorbereitungen oder ein von ihm unmittelbar vor der Tat aufgenommenes Foto aus der Schultoilette (dieses Bild war ein Zitat zu einem anderen Nachahmungstäter von Columbine) übernehmen. Neben der Selbstinszenierung des Täters sollten Medien auch nicht allzu viel über dessen Hintergrund veröffentlichen. Der starke Fokus auf den Täter kann dazu führen, dass andere potentielle Attentäter eigene Straftaten auf ähnliche Art und Weise planen und begehen. Die Gefahr der Nachahmung sollte den Medien jedenfalls bewusst sein – eine zurückhaltende Vorgehensweise ist daher dringend geboten.

Der Ehrenkodex für die österreichische Presse enthält in seinem Punkt 12 zur Suizidberichterstattung einen Hinweis auf die Gefahr der Nachahmung („Werther-Effekt“). Ebendiese Argumente müssen auch für die Berichterstattung über einen Attentäter gelten. Über seine Motive sollte – insbesondere unmittelbar nach dem Attentat, wo vieles noch unklar ist – nicht spekuliert werden. Undifferenzierte, simplifizierende Erklärungen sind zu vermeiden.

Eine diesbezügliche Klarstellung im Ehrenkodex wäre zu begrüßen.

Videos und Fotos

Diesbezüglich ist auf die konkreten Entscheidungen des Presserates zur Berichterstattung über das Schulattentat in Graz im Juni 2025 zu verweisen.

Generell ist anzumerken, dass Videos oder Fotos, die während eines Attentats oder danach gemacht/geschossen werden, eingehend daraufhin überprüft werden müssen, ob sie einen Mehrwert zur Berichterstattung darstellen oder lediglich Clickbaits versprechen.

Videos oder Fotos, die während eines Attentats gemacht/geschossen werden, zeigen im Regelfall Personen in einer Ausnahmesituation: Stress, Angst, Verzweiflung. Hier ist seitens der Medien besondere Sorgfalt geboten. Niemand möchte in einer solchen Situation erkennbar abgebildet werden. Kommt das Medium zum Ergebnis, Videos oder Fotos zeigen zu müssen, um die Berichterstattung sinnvoll zu ergänzen, sollten die Gesichter der betroffenen Personen verpixelt werden.

Videos oder Fotos, die nach einem Attentat gemacht/geschossen werden, zeigen oft trauernde Personen, die sich zusammenfinden und Anspruch auf Intimsphäre haben. Auch hier ist auf Verpixelung zu achten.

Allerdings wies der Senat auch darauf hin, dass bei einem öffentlichen Gedenken oder einer Trauerkundgebung im öffentlichen Raum alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon ausgehen müssen, in den Medien aufzuscheinen. Videos und Bilder der trauernden Menge sind erlaubt. Werden einzelne Personen oder kleiner Personengruppen herangezoomt, empfiehlt sich wiederum eine Verpixelung.

6. Internationale Kontakte

6.1. AIPCE Jahreskonferenz

Die „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ hat ihre Jahreskonferenz auf Einladung der montenegrinischen Medienselbstkontrolleinrichtung „Medijski savjet za samoregulaciju“ („Media Council for Self-regulation“) diesmal in Budva (Montenegro) veranstaltet. Die Konferenz stand unter dem Titel „Do Press Councils have a future?“. Neben einer Diskussion zu diesem Thema („Do Press Councils have a future? Role and mission of press councils in digital age“) wurden auf der Konferenz auch die Themen „The relevance, authority and impact of EU media councils and how to improve these where necessary“, „Media and self-regulation under the war conditions and political pressure“, „AI and media“ und „When ethics meets law: challenges for complaints handling“ diskutiert. GF Alexander Warzilek war Teil eines Panels.

Darüber hinaus wurde intensiv der Kontakt mit dem Deutschen Presserat gepflegt, insbesondere zu dessen Sprecher Manfred Protze.

7. Sonstiges

Das von der EU-Kommission geförderte Projekt „Media Councils in the Digital Age 4“ wurde mit Ende Juni 2025 abgeschlossen. Im Rahmen dieses zweijährigen Projekts wurden verteilt auf die gesamte Laufzeit Schulen in Nordmazedonien, Deutschland, Luxemburg, Italien, Ungarn, Österreich und Belgien besucht. Dabei wurden aktuelle medienethische Fälle besprochen und Rollenspiele durchgeführt, die sich an konkreten Entscheidungen europäischer Presseräte anlehnten. Darüber hinaus wurden auch Seminare in Kooperation mit dem belgischen Presserat zum Thema „Werbung und Journalismus“ in Bregenz und Salzburg abgehalten. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „www.presscouncils.eu“.

Ein weiterführendes Projekt ist von Seiten der EU-Kommission nicht vorgesehen.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Schwerwiegende Intimsphärenverletzung gegenüber Frau, die Kind anonym zur Welt gebracht hat – „<i>Neue am Sonntag</i>“ (2025/99)	4
Clint Eastwood-Interview: Zusammenschnitt von früheren Aussagen Ethikverstoß – „<i>Kurier</i>“ (2025/171).....	6
Entwürdigende Fotomontage bei Bericht über Gewalt an Frau – „<i>vol.at</i>“ (2025/96)	7
Persönlichkeitsverletzende Formulierung in Bericht über sexuellen Missbrauch – „<i>krone.at</i>“ (2025/68).....	8
Schulattentat in Graz –zahlreiche geringfügige Ethikverstöße u.a. wegen Evakuierungsvideo und Video, in dem Schüsse zu hören sind (2025/179, 180, 188, 191, 192, 193, 216).....	10
Stellungnahme des Senats 2 des Presserates anlässlich des Schulattentats in Graz am BORG Dreierschützengasse	14